

# Satzung der Tennisabteilung des SSV Mühlhausen-Uelzen1949e.V.

zuletzt geändert durch Beschluß der HV vom 02.05.2022

## INHALT

- §1 Abteilung „Tennis“
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Pflichten der Mitglieder
- §8 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr
- §9 Strafen
- §10 Organe der Abteilung
- §11 Der Vorstand
- §12 Mitgliederversammlung
- §13 Kassenprüfer
- §14 Ausschüsse
- §15 Ehrungen
- §16 Vereinsjugend
- §17 Auflösung
- §18 Gültigkeit der Satzung

## § 1 - ABTEILUNG „TENNIS“

1. Die am 29.01.1987 gegründete Tennisabteilung des SSV Mühlhausen-Uelzen e.V. hat ihren Sitz in 59425 Unna. Der SSV Mühlhausen-Uelzen ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Spiel- und Sportvereins 1949 Mühlhausen-Uelzen e.V. Sie verwaltet sich in Sportgeschäfts-, Finanz und Personalangelegenheiten selbstständig.

## § 2 - ZWECK UND AUFGABEN

1. Die Tennisabteilung des SSV Mühlhausen-Uelzen e.V. dient der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder durch Leibesübungen. Sie will insbesondere Ihre Mitglieder durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, Gemeinnützigkeit und sportlicher Fairness zusammenführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Tennisabteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Tennisabteilung erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. für sich und Ihre Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

### **§ 3 - GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 - MITGLIEDSCHAFT**

1. Alle Mitglieder der Tennisabteilung haben die aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen, die Vereinskameradschaft zu pflegen und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern. Ebenso sind Haus-, Platz-, Spiel- und Turnierordnung sowie Anordnungen des Vorstandes für alle Mitglieder verbindlich.

Die Tennisabteilung führt als Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder (aktiv)

Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Zweckbestimmung der Tennisabteilung ergeben. Sie sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht.

b) jugendliche Mitglieder (aktiv)

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, welche im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden. Sie sind spielberechtigt, haben jedoch in den Versammlungen der Tennisabteilung kein Stimmrecht.

c) fördernde Mitglieder (passiv)

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Vereinsbestrebungen durch Beiträge unterstützen. Sie sind nicht spielberechtigt, haben jedoch in den Versammlungen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs, in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Abteilungsvorstand in schriftlicher Form zu. Der Vorstand entscheidet über die Beschwerde.

3. Der Übertritt zu einer anderen Art der Mitgliedschaft kann nur zum 1. Januar erfolgen. Die Übertrittserklärung ist deshalb spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich an den ersten Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

### **§ 5 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **§ 6 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod,

2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,

3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung seiner finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese nicht bezahlt.

4. durch den Vorstand können Mitglieder aus der Abteilung ausgeschlossen werden und zwar:

- o bei groben Verstößen gegen die Abteilungsordnung.
- o Wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- o Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Abteilungsorgane und
- o unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb der Abteilung.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist von den Mitgliedern des Vorstandes oder von 10 Mitgliedern der Abteilung unter Darlegung der Gründe dem ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen abteilungseigenen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 7 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder der Tennisabteilung sind verpflichtet:

1. die Abteilung in ihrer sportlichen Bestrebung zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Abteilungsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Abteilungseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 8 - MITGLIEDSBEITRAG / AUFNAHMEGEBUHR**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für die Zwecke, die der Erfüllung der gemeinsamen Vereinsaufgaben dienen.

## **§ 9 - STRAFEN**

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- Warnung
- Verweis
- Sperre
- Ausschluss

## § 10 - ORGANE DER ABTEILUNG

Organe der Abteilung sind:

- der Vorstand (§11),
- die Mitgliederversammlung (§12).

## § 11 - DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
4. dem Finanzwart/der Finanzwartin
5. dem Sportwart/der Sportwartin
6. dem Jugendwart/der Jugendwartin
7. einem Beisitzer/einer Beisitzerin

2. Rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Tennisabteilung werden vom Abteilungsvorsitzenden /der Abteilungsvorsitzenden abgegeben.

Bei Verhinderung wird er/sie vom 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Die Wahl findet in offener Form statt. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung hat die Wahl in geheimer schriftlicher Form zu erfolgen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen im Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt sein, bevor sie getätigt werden. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

5. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden einberufen, sooft die Belange des Vereins dies erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Bescheid auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

7. Organe des Vorstandes: **der 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende**

Vorsitzende trägt die Verantwortung über alle sportlichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Tennisabteilung.

Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Die Leitung von Versammlungen kann er einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

#### **Der zweite Vorsitzende/die 2. Vorsitzende**

In Abwesenheit des ersten Vorsitzenden hat der zweite Vorsitzende die gleichen Pflichten und Rechte wie der erste Vorsitzende.

#### **Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin**

Der Geschäftsführer erledigt in engem Kontakt mit dem ersten Vorsitzenden alle schriftlichen und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er führt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll. Die Protokolle sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen

#### **Der Finanzwart/die Finanzwartin**

Der Kassierer erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er sorgt für rechtzeitige Einziehung der Beiträge und verwaltet mittels einer geordneten Buch- und Listenführung das Vereinsvermögen. Bei allen Ausgaben hat er die Genehmigung des ersten Vorsitzenden einzuholen. Der Jahreshauptversammlung hat er nach erfolgter Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit einer übersichtlichen Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens sowie einen

vom Vorstand beratenen Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

#### **Der Sportwart/die Sportwartin**

die Aufgaben des Sportwarts bestehen in der Planung, Durchführung und Beaufsichtigung eines geregelten Spielbetriebes, in der Förderung der Spielstärke durch Aufstellen einer Rangliste und Durchführung von Ranglistenwettkämpfen sowie in der Leitung von Turnieren in wettkampfüblicher Weise.

#### **Der Jugendwart/die Jugendwartin**

Die Aufgabe des Jugendwartes besteht in der Betreuung und Führung der jugendlichen Mitglieder. Er hat ferner ihre sportliche Ausbildung durch Turniere und Wettkämpfe zu fördern.

**8.** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der verbliebene Vorstand die Aufgaben des Ausgeschiedenen einem oder mehreren anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

Spätestens in der folgenden Jahreshauptversammlung ist ein Nachfolger zu wählen.

Die Amtszeit des/der Nachgewählten endet abweichend von § 11 (3) zugleich mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder

## **§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Vierteljahr einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor

dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- Jahresbericht des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein müssen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn die im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens ein Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

#### Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht durch Handaufhebung oder in geheimer schriftlicher Form, wenn dieses vor dem Wahlgang von einem Wahlberechtigten gefordert wird. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl wird aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt, der die Wahl des 1. Vorsitzenden vornimmt und das Ergebnis bekannt gibt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 13 - KASSENPRUFER**

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie der Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
2. Die Kassenprüfer wer sind 2 Jahre im Amt. In jedem Jahr scheidet einer der beiden Kassenprüfer aus und wird durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt.

## **§ 14 - AUSSCHUSSE**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete der Abteilung Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist ein Vorstandsmitglied.

## **§ 15 - EHRUNGEN**

Für außerordentliche Verdienste um die Abteilung kann ein ordentliches Mitglied auf Vorschlag des Vorstands durch eine Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglied der Abteilung ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann durch eine Ordentliche Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit erfolgen.

## **§ 16 - Vereinsjugend der Tennisabteilung**

Die Jugend der Tennisabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung der Tennisabteilung. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Hauptversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 17 - AUFLÖSUNG**

Über die Auflösung der Abteilung oder die Änderung der Abteilungszwecke kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

## **§ 18 - GÜLTIGKEIT DER SATZUNG**

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Gültigkeit der Satzung an